



Benützungsgreglement der öffentlichen Anlagen

der

Gemeinde Stüsslingen

Inhalt

- Reglement

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dieses Reglement umfasst die Benützung folgender Räumlichkeiten (inkl. Einrichtungen) und Anlagen: **1.1. Gegenstand**
- Turnhalle
 - Mehrzweckhalle mit Bühne und Küche
 - Aussenanlagen (Aussensportanlagen, Spiel- und Begegnungszone, Pausenplätze)
 - Garderoben und Duschen
 - Vereinsraum „Gemeindehaus“
 - Vereinsraum „MZH“
 - Schulhäuser und Kindergarten
 - Parkplätze
- Zivilschutzanlagen
- § 2 ¹ Die Anlagen (mit Ausnahme der Zivilschutzanlagen und Vereinsräume) stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung. **1.2. Nutzungsrecht**
- ² Die Ortsvereine und ortsansässigen Organisationen können sie unter Berücksichtigung des Schulablaufs benützen.
- ³ Die Benützung kann auch auswärtigen Organisationen unter Berücksichtigung des Schulablaufs und der Bedürfnisse der Ortsvereine bewilligt werden.
- ⁴ Die Spiel- und Begegnungszone steht im Rahmen der üblichen Nutzung als Spiel- und Begegnungszone allen Personen zur Verfügung und darf nicht für private Festaktivitäten genutzt werden.
- § 3 ¹ Die Benützer sind verpflichtet, zu den Anlagen Sorge zu tragen. **1.3. Sorgfaltpflicht**
- ² Sie haben für Ordnung und Sauberkeit zu Sorgen.
- ³ Die Abfälle sind ordnungsgemäss und nach Anweisung des Abwirts zu entsorgen.
- ⁴ Insbesondere haben sie auch die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen nach Anordnung der Feuerwehr und des Gemeinderates zu befolgen.
- § 4 Zuständig sind: **1.4. Zuständigkeit**
- a) der Ressortleiter öffentliche Sicherheit für den baulichen Unterhalt sämtlicher Anlagen

b) die Finanzverwaltung für die Verrechnung der Mietgebühren nach dem Gebührenreglement

c) der für Kultur und Freizeit zuständige Ressortleiter für den Plan der regelmässigen Benützung zu Übungszwecken

d) die Gemeindeverwaltung als Bewilligungsinstanz für Veranstaltungen und Einzelanlässe

e) der Gemeinderat als endgültige Beschwerdeinstanz. Er übt auch die Oberaufsicht über sämtliche Anlagen aus.

- § 5 ¹ Die regelmässige Benützung zu Übungszwecken erfolgt im Rahmen des in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Kultur und Freizeit und den Ortsvereinen erstellten Benützungsplanes. **1.5. Zuteilung regelmässige Benützung**
- ² Bei Abweichungen vom Benützungsplan verständigen sich die Vereine unter sich.
- § 6 ¹ Vereine und Organisationen haben für Veranstaltungen, die ausserhalb des Benützungsplanes oder der ordentlichen Betriebszeiten nach § 10 in oder auf den Anlagen durchgeführt werden, bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch einzureichen. **1.6. Veranstaltungen / Einzelanlässe**
- ² Das Gesuch muss mindestens 4 Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Auf später eingehende Gesuche muss nicht eingetreten werden.
- ³ Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich gestört werden.
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung erteilt nach Gesuchsprüfung die Bewilligung.
- § 7 Die Gemeinde benützt die Anlagen für ihren eigenen Bedarf gebührenfrei. Sie geniesst das Vorrecht gegenüber anderen Benützern. **1.7. Benützung durch Gemeinde**
- § 8 Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Er trifft die notwendigen Massnahmen gegenüber den betroffenen Vereinen, Organisationen und Personen. **1.8. Überwachung**
- § 9 Die Vereine dürfen kein eigenes Material in der Halle, im Geräteraum und in den Vereinsräumen deponieren. Für das Aufbewahren solcher Gerätschaften werden ihnen nach Möglichkeit besondere Räume oder Schränke zugewiesen. Die Gemeinde haftet in keiner Art und Weise für Vereinsmobiliar. **1.9. Material/Geräte**
- § 10 ¹ Die Schlüssel werden durch die Gemeindeverwaltung verwaltet und gegen Unterschrift an die Benützer abgegeben. **1.10. Schlüssel**
- ² Verlorene Schlüssel und die damit verbundenen Aufwände sind mit Fr. 80.00 zu entschädigen.

- § 11 ¹ Die Aussenanlagen (Spiel- und Begegnungszone, Aussensportanlagen, Pausenplätze) stehen gemäss Vorgaben in diesem Reglement Montag-Samstag von 08:00 bis 20:00 Uhr, sonntags 09:00-12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr für die Nutzung zur Verfügung. **1.11. Betriebszeiten**
- ² Für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Aussensportanlagen durch die Vereine ist der Benützungsplan nach § 5 massgebend. Die Anlagen sind spätestens um 22:15 Uhr zu verlassen.
- ³ Die Vereinsräume dürfen von Montag bis Freitag von 07:30 bis 22:15 Uhr, an Samstagen von 08:00 bis um 19:00 Uhr benützt werden.
- ⁴ Beim Verlassen der Anlagen sind die Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.
- § 12 Die Mehrzweckhalle inkl. Bühne und Küche sowie die Schulanlagen und Vereinsräume bleiben während der Hauptreinigung in den Sommerferien geschlossen. Über den genauen Zeitraum informiert der Gemeinderat. **1.12. Hauptreinigung**
- § 13 ¹ Die Veranstalter haben darauf zu achten, dass die Anwohner der Anlagen durch den vermehrten Verkehr nicht übermässig belästigt werden. **1.13. Verkehr- und Parkordnung**
- ² Parkplätze stehen bei den Anlagen zur Verfügung. Es dürfen nur die bekannten Plätze (gemäss Anhang) benützt werden. Insbesondere dürfen der Hartplatz (roter Platz) und der Rasensportplatz nicht als Parkplatz benützt werden.
- ³ Für die Parkordnung ist der Veranstalter verantwortlich.
- § 14 ¹ Auf den Anlagen ist unnötiger Lärm zu vermeiden **1.14. Lärm**
- ² Das Abspielen von Musik ist auf den Aussenanlagen untersagt. Ausnahmen bilden bewilligte Anlässe und benötigte Musik für Trainings in den Vereinen.
- ³ Die Nachtruhe ist grundsätzlich einzuhalten. Ausnahmen können auf Gesuch durch die Bewilligungsinstanz gewährt werden.
- § 15 Das Laufenlassen von Hunden ist auf den Anlagen untersagt. **1.15. Hunde**
- § 16 In sämtlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten. **1.16. Rauchverbot**
- § 17 ¹ Der Konsum von Alkohol ist ausserhalb von bewilligten Anlässen auf allen Aussenanlagen untersagt. **1.17. Alkohol und Drogen**
- ² An Anlässen ist es verboten, Jugendlichen unter 16 Jahren Alkohol auszuschenken oder Raucherwaren zu verkaufen. Spirituosen dürfen nur an über 18-Jährige abgegeben werden.
- ³ Der Handel mit und der Konsum von illegalen Drogen in und auf den Anlagen ist strengstens verboten. Bei Wiederhandlung wird die Polizei eingeschaltet und Strafanzeige erstattet.

- § 18 Der Gemeinderat kann Organisationen oder Einzelpersonen die Bewilligung zur Benützung der Anlagen entziehen, wenn sie sich über Vorschriften und Weisungen hinwegsetzen. **1.18. Bewilligungsentzug**

2. Turnhalle (Mehrzweckhalle zu Turnzwecken)

- § 19 Die Benützung ohne verantwortlichen Leiter ist untersagt. **2.1. Leitung**
- § 20 ¹ Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Das Tragen von Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen, Zapfen, Stollen, Nägeln oder anderer belagsschädigender Besohlung ist untersagt. **2.2. Benützungsvorschriften**
- ² Das Betreten der Halle in Strassenschuhen ist untersagt. Ausnahmen: Der Zuschauerraum bei bewilligten Anlässen. Der Abwart oder der Gemeinderat kann verlangen, dass der Boden abgedeckt werden muss.
- ³ Das Verwenden von Klebstoffen, Farbe usw., die Rückstände hinterlassen, ist untersagt.
- ⁴ Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume gemäss Benützungsplan oder Bewilligung beanspruchen.
- ⁵ In der Halle darf nur mit sauberen Bällen, welche nicht im Freien benutzt wurden, gespielt werden.
- ⁶ Das Befahren der Innenräume mit Rollschuhen, Rollbrettern, Fahrrädern und dergleichen ist untersagt.
- § 21 ¹ Das Heben von Hanteln, Steinen usw. ist nur unter Verwendung einer Matte gestattet. **2.3. Schutz vor Schäden**
- ² Jegliches Ballspielen in Korridoren, Geräte- und anderen Nebenräumen ist untersagt.
- § 22 Sämtliche Geräte sind nach Gebrauch von Magnesia zu reinigen und ordentlich an die dafür reservierten Plätze zu versorgen. **2.4. Material und Geräte**

3. Aussenanlagen (Aussensportanlagen, Spiel- und Begegnungszone, Pausenplätze)

- § 23 ¹ Hartplatz, Rasenplatz, Geräte und übrige Anlagen dürfen bei guter Witterung an Stelle der Mehrzweckhalle (Turnhalle) gemäss Benützungsplan benützt werden. Der Abwart hat das diesbezügliche Weisungsrecht. **3.1. Benützungsvorschriften**
- ² Die gelegentliche Nutzung der Aussensportanlagen für sportliche Betätigungen durch Einwohner von Stüsslingen ausserhalb des Benützungsplans nach § 5 wird geduldet.
- ³ Die Nutzer gemäss Benützungsplan nach § 5 und Nutzer mit bewilligtem Benützungsgesuch haben auf den Aussensportanlagen Vorrang.

⁴ Gruppen (> 10 Personen) und Vereine haben bei Nutzung der Aussensportanlagen ausserhalb des Benützungsplans nach § 5 zwingend ein Benützungsgesuch zu stellen.

⁵ Bei Regenwetter oder aufgeweichtem Boden dürfen die Rasenflächen nicht betreten werden. Die Verbotstafeln sind zu beachten.

⁶ Für die Sportplätze (Rasen- und Hartplatz) gilt ein Fahrverbot für Velos, Mofas, Roller und andere Fahrzeuge.

⁷ Abfälle und mitgebrachte Gegenstände sind durch die Verursacher zu entsorgen.

⁸ Die Flutlichtanlage darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters benützt werden und ist erst bei Bedarf und wo nötig einzuschalten.

§ 24 Material und Geräte sind ausserhalb des Aussengeräteraumes zu reinigen und korrekt zu deponieren. **3.2. Material und Geräte**

§ 25 Organisationen oder Einzelpersonen, die sich über die Vorschriften und Weisungen hinwegsetzen, können weggewiesen und im Wiederholungsfall gebüsst werden. **3.3. Verstösse**

4. Mehrzweckhalle und Küche für Veranstaltungen

§ 26 ¹ In der Mehrzweckhalle dürfen sich maximal 350 Personen gleichzeitig aufhalten, mit der Benützung der Bühne 400 Personen. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Zahl zu sorgen. **4.1. Fassungsvermögen / Benützungsvorschriften**

² Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen. Der Fluchtwegplan wird jedem Veranstalter abgegeben.

³ Das Merkblatt „Allgemeine brandschutztechnische Sicherheitsbestimmungen“ der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist einzuhalten. Es kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

⁴ Erfordert die Anlassform (z.B. Disco, Popkonzert etc.) weitere Sicherheitsmassnahmen oder Schutzvorkehrungen, obliegt die Prüfung derselben, die Bereitstellung und Einhaltung dem Veranstalter.

⁵ Der Gemeinderat kann die Bewilligung von Auflagen (z.B. Beizug eines Brandschutzexperten, Lärmschutz etc.) abhängig machen.

§ 27 Die Räumlichkeiten werden den Veranstaltern jeweils durch den Abwart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird in Absprache mit dem Abwart festgelegt. **4.2. Übergabe der Anlage**

§ 28 Die Benützer verpflichten sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. **4.3. Sorgfaltspflicht**

- § 29 Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Der Abwart führt die Aufsicht. **4.4. Einrichten**
- § 30 Die Sicht zu den Notausgängen und deren Benützung muss jederzeit gewährleistet sein. **4.5. Notausgänge**
- § 31 Die Einholung der Anlassbewilligung für Freinacht, Tanz, Tombola, Lotterie etc. sowie der Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters. **4.6. Festbewilligung**
- § 32 Der Gemeinderat kann den örtlichen Organisationen für Proben, Dekorationen und Vorbereitungen, nach schriftlichem Gesuch, die Räumlichkeiten und Einrichtungen gebührenfrei zur Verfügung stellen. Der Veranstalter kann diese bei Bedarf und nach Bewilligung wie folgt beanspruchen: **4.7. Probebetrieb**
- Bühne und Halle für Konzerte und Unterhaltungen: 7 Abende vor der Unterhaltung
 - bei einer weiteren Aufführung am 2. Wochenende: 2 Abende in der Woche nach freier Wahl für Proben (während der Schulzeit)
 - während der Ferienzeit stehen Bühne und Halle die ganze Woche für Proben zur Verfügung (Ausnahme § 11).
- § 33 Zur Beleuchtung der Parkplätze am Beginn der Veranstaltung kann bei Bedarf die Platzbeleuchtung des roten Sportplatzes eingeschaltet werden. Die Beleuchtung ist spätestens um 24:00 Uhr auszuschalten. **4.8. Aussenbeleuchtung**
- § 34 ¹ Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgeräumt und gereinigt dem Abwart zu übergeben. **4.9. Rückgabe**
- ² Die Reinigung der Küche, des Geschirrs und des Küchenmaterials hat sofort nach Beendigung des Anlasses durch den Veranstalter zu erfolgen.
- ³ Die Reinigung erfolgt unter Aufsicht und Kontrolle des Abwartes durch den Veranstalter und hat mit dem Reinigungsmaterial der Gemeinde zu geschehen.
- ⁴ Ist die Reinigung nicht sauber ausgeführt, wird der Mehraufwand für Aufräumarbeiten und Nachreinigung verrechnet. Zuständig ist der Abwart.

5. Bühne

- § 35 ¹ Die Bühne wird von einem Bühnenverantwortlichen betreut. **5.1. Verantwortlichkeiten**
- ² Der Bühnenverantwortliche ist für sämtliche technischen Einrichtungen wie Lichtsteuerung, Bühneneinrichtung sowie Musikanlage zuständig. Er hat das diesbezügliche Weisungsrecht.
- § 36 ¹ Die Benützer der Bühne haben mit Gesuch für die Benützung der Mehrzweckhalle auch ein Bühnengesuch zu stellen. **5.2. Übergabe und Abnahme**

² Die Bühne sowie deren Einrichtungen werden nur durch den Bühnenverantwortlichen übergeben. Es wird ein Übernahme- und Abnahmeprotokoll geführt, das jeweils vom Benutzer unterschrieben wird.

§ 37 ¹ Der Bühnenverantwortliche wird an einem vereinbarten Termin die Benutzer instruieren. **5.3. Instruktion**

² Nach der Instruktion kann dem Benutzer die Anlage zur Benützung übergeben werden.

³ Nach Bedarf kann der Bühnenverantwortliche mehrmals für den gleichen Anlass aufgeboten werden.

6. Vereinsraum „Gemeindehaus“ und Vereinsraum „MZH“

§ 38 Die Benutzer haben sich im Reservationsplan einzutragen. Sofern notwendig, sprechen sie sich untereinander ab. **6.1. Nutzungszuteilung**

§ 39 Das Übungsmaterial ist nach der Benützung (Proben/Kurse/Anlass) wegzuräumen, wenn am darauffolgenden Tag der Vereinsraum anderweitig belegt wird. **6.2. Material und Geräte**

§ 40 Die Vereinsräume inkl. Küche im Vereinsraum „MZH“ sind nach jeder Benützung in Ordnung und sauber zu verlassen. **6.3. Ordnung**

7. Gebühren

§ 41 ¹ Die Mietgebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde Stüsslingen geregelt. **7.1. Gebührenreglement**

² Die Gebühren werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

³ Bevor ausstehende Gebühren, Kosten für Reinigung, Instandstellung und Zahlung für Schäden beglichen sind, besteht kein Anrecht auf erneute Benützung.

§ 42 ¹ Auswärtige Benutzer haben einen Vorschuss als Kautions von Fr. 400.00 pro Benützungstag zu bezahlen. Die Kautions muss mindestens 10 Tage vor der Benützung bezahlt werden. **7.2. Kautions**

² Die Kautions darf von der Finanzverwaltung für sämtliche Kosten nach diesem Reglement herangezogen werden. Ein allfälliger Restbetrag wird zurückerstattet.

8. Schlussbestimmungen

§ 43 ¹ Die Benützer sämtlicher Räumlichkeiten und Anlagen haften für alle von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden und Verluste, die an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht werden. **8.1. Haftung**

² Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Abwart oder dem Ressortleiter öffentliche Sicherheit zu melden. Unterlassung der Meldung kann den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge haben.

³ Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

⁴ Die Benützer sind für die notwendigen Versicherungen selbst verantwortlich.

Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet der Gemeinderat abschliessend. **8.2. Rechtsmittel**

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Es kann vom Gemeinderat angepasst werden. **8.3. Inkraftsetzung**

Alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Weisungen sind aufgehoben. Insbesondere aufgehoben ist das Benützungsreglement vom 1. Oktober 2016. **8.4. Aufhebung geltendes Recht**

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch den Gemeinderat am 9. April 2018

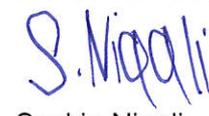
Der Gemeindepräsident



Georges Gehrig



Die Gemeindeschreiberin



Saskia Niggli

